

Dr. Bernd Hohmann
Auguststr. 44
10 119 Berlin

Tel.: 2825358

Vermerk

Ist die Treuhandanstalt gemäß § 11 i.V.m. § 1 Abs. 4 TreuhG Anteilshaberin an den Geschäftsanteilen des „Aufbauverlages Berlin und Weimar“ der ehemaligen DDR geworden?

Die THA wäre Inhaberin der Geschäftsanteile des Aufbau-Verlages geworden, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 TreuhG erfüllt sind.

Die THA ist gemäß § 1 Abs. 4 TreuhG Inhaberin der Anteile der Kapitalgesellschaften geworden, die durch Umwandlung der im Register der volkseigenen Wirtschaft eingetragenen volkseigenen Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und sonstigen juristisch selbständigen Wirtschaftseinheiten entstanden sind.

Zu prüfen ist deshalb, ob der Aufbau-Verlag ein volkseigener Betrieb war, der im Register der volkseigenen Wirtschaft der ehemaligen DDR enthalten ist und der im Jahre 1990 nach den Regeln der UmwandlungsVO bzw. gemäß § 11 Abs. 4 TreuhG umgewandelt worden ist.

I. Volkseigener Betrieb?

Der Aufbau-Verlag wäre ein volkseigener Betrieb gewesen, wenn er

a) durch Enteignung aus privater Hand in das Eigentum des Volkes (identisch mit dem Staatseigentum, vgl. Lehrbuch Staatsrecht der DDR, Berlin 1984, 2. Auflage, S. 132, Nr. 4.4.1.) übergegangen ist,

oder

b) aus bereits existierenden volkseigenen materiellen und finanziellen Fonds neu gegründet bzw. ausgegründet worden ist,

oder

c) aufgrund eines zivilrechtlichen Tatbestandes zu Volkseigentum geworden ist.

Denn das staatliche Volkseigentum „entstand zunächst originär durch die Enteignung der Kriegs- und Naziverbrecher“ (vgl. ebenda, S. 134) und konnte nach Gründung der DDR nur noch durch verfassungsrechtlich begrenzte Enteignungen (vgl. Art. 23, 24 DDR-V 1949; Art. 16 DDR-V 1968/74) ausgeweitet werden.

Neben diesem wichtigsten Entstehungsgrund konnte Volkseigentum auch dadurch geschaffen werden, daß man bereits existierendes Volkseigentum erweitert reproduzierte, und mit diesen durch den volkseigenen Sektor erwirtschafteten Mitteln Neugründungen, Zusammenlegungen oder Ausgründungen ermöglichte (vgl. die etwas prosaische Darstellung dieses zweiten nicht originären Entstehungszusammenhangs; ebenda, S. 134).

Weitere Entstehungsgründe sind im Zivilrecht zu finden; d.h. Volkseigentum konnte natürlich durch Kauf, Tausch, Schenkung, Erbfall u.a. zivilrechtliche Tatbestände entstehen. Auch die dem Staatshaushalt der DDR zufließenden Steuern, Abgaben, Gebühren usw. gehörten natürlich zum Staats- und damit Volksvermögen der DDR.

Der Aufbau-Verlag wurde am 16.8.1945 als GmbH gegründet und am 30.3.1945 durch die Gründungsgesellschafter an den Kulturbund verkauft. 1956 wurde er aus dem HRB gelöscht und in das sog. HRC, später Register der volkseigenen Wirtschaft der DDR eingetragen.

Eine Enteignung des Kulturbundes hinsichtlich seines Eigentums am Aufbau-Verlag hat nicht stattgefunden. Der Aufbau-Verlag ist auch nicht aus volkseigenen Mitteln neu- oder ausgegründet worden. Ebenso wenig hat ein Verkauf oder eine Schenkung des Kulturbundes an den Staat DDR hinsichtlich des Aufbau-Verlages stattgefunden. Im Gegenteil, der Kulturbund gehörte nach 1949 zu den die Gesellschafts- und Staatsentwicklung in der DDR befürwortenden und mittragenden Massenorganisationen, deren Eigentum verfassungsrechtlich besonders anerkannt und geschützt war (vgl. die ausdrückliche Regelung im Art. 10 Abs. 1 Alt. 3, Abs. 2 DDR-V 1968/74). Dieser besondere staatliche Schutz knüpfte daran, daß die Verfassung der DDR von 1968/74 im Artikel 10 Abs. 1 das Eigentum der staatstragenden gesellschaftlichen Organisationen der Bürger unter den Oberbegriff des sozialistischen Eigentums subsumierte. Damit wurde das „Organisationseigentum“ vom persönlichen Eigentum (Art. 11 DDR-V 1968/74) und vom Handwerks- und Gewerbeigentum (Art. 14 Abs. 2 DDR-V 1968/74) verfassungsrechtlich unterschieden und gemeinsam mit den anderen beiden Formen des sozialistischen Eigentums, nämlich dem gesamtgesellschaftlichen Volkseigentum (Staatseigentum) und dem genossenschaftlichen Gemeineigentum, privilegiert (vgl. Art. 10 Abs. 2 DDR-V). Aus dieser rechtsdogmatischen Differenzierung des sozialistischen Eigentumsbegriffs der DDR-Verfassung von 1968/74 ergibt sich, daß

Organisationseigentum zwar sozialistisches Eigentum, nicht jedoch Volks- bzw. Staatseigentum der ehemaligen DDR ist. Dies gilt mithin auch für den ehemals im Eigentum des Kulturbundes befindlichen Aufbau-Verlag.

Dieses Ergebnis wird auch durch folgende Überlegung gestützt: Wäre der Verlag, volkseigen gewesen, dann hätte er zum Gegenstandsbereich der KombinatVO (vom 8.11.1979, GBl. I Nr. 38, S. 355) gehört, die im § 6 Abs. 2 Satz 2 zwingend vorschreibt, daß ein volkseigener Betrieb in seinem Namen die Bezeichnung

„VEB“ enthalten muß. Diesen beim Volkseigentum notwendigen Namenszusatz hat der Verlag nachweislich jedoch zu keiner Zeit besessen. /

Referenz 2

Zwischenergebnis:

Da der Kulturbund das Eigentum am Aufbau-Verlag seit 1946 weder durch Enteignung noch durch Verkauf oder Schenkung an den Staat DDR verloren hat, ist daran jedenfalls kein Volkseigentum entstanden. Das ursprünglich als privates Eigentum am Aufbau-Verlag zu bezeichnende Eigentum des Kulturbundes veränderte unter DDR-Verhältnissen seinen Charakter dahingehend, daß es -ohne enteignet oder vom DDR-Staat gekauft werden zu müssen- Organisationseigentum und damit sozialistisches Eigentum wurde, weil sich der Kulturbund selbst zur sozialistischen Massenorganisation entwickelte.

Fraglich bleibt lediglich, ob sich aus der Tatsache, daß der Aufbau-Verlag seit 1956 im Register der volkseigenen Wirtschaft enthalten ist, eine insgesamt andere Bewertung des Sachverhalts ergibt.

2. Eintragung im Register der volkseigenen Wirtschaft der DDR

Die bereits oben erwähnte Eintragung in das Register der volkseigenen Wirtschaft änderte in keiner Weise etwas an der eigentumsrechtlichen Situation des Aufbau-Verlages. Denn in das Register wurden nicht nur VEB (im Volkseigentum stehende Betriebe) sondern auch denen gleichgestellte Betriebe aufgenommen, und zwar ohne daß die Aufnahme in das Register eine konstitutive Änderung der Eigentumslage bewirkt hätte. Die Gleichstellung zwischen VEB und organisationseigenen Betrieben wurde bereits 1956 registerrechtlich vorgenommen; erst 1968 erfolgte auch eine verfassungsrechtliche Gleichstellung

unter dem neuen verfassungsrechtlichen Oberbegriff des „sozialistischen Eigentums“.

Im übrigen kann an dieser Stelle auf die Darstellung des Gutachtens vom 24.10.1994 (S.9/10) verwiesen werden, die m.E. in diesem Punkt zutreffend sind.

Zwischenergebnis:

Auch die Eintragung des Aufbau-Verlages im Register der volkseigenen Wirtschaft führte nicht dazu, daß der Verlag von diesem Zeitpunkt an im Volkseigentum stand.

3. Umwandlung?

- Eine Umwandlung des Aufbau-Verlages nach § 11 Abs. 2 S 2 TreuhG konnte nicht stattfinden, denn das Eigentum am Verlag war kein Volkseigentum, sondern gemeinsames Eigentum der Mitglieder des Kulturbundes (vgl. dazu die auch im o.g. Gutachten richtigerweise zitierte Entscheidung des KG Berlin, ZIP 1993, 872 ff.).

Gesamtergebnis:

Der Aufbau-Verlag konnte nicht nach dem TreuhG umgewandelt und privatisiert werden, da er sich nicht im Volkseigentum befand. Anwendbar sind auf den Verlag statt dessen die durch den Einigungsvertrag (EV Anlage II, Kapitel II, Sachgebiet A, Abschnitt III) übergeleiteten Regelungen der §§ 20 a, b PartG DDR vom 21.2.1990 (GBl. I S.66), die den Umgang mit dem Eigentum von Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen DDR regeln. Nach Maßgabe d) in der o.g. Anlage II des EV wurde der THA die treuhänderische Verwaltung des sog. Organisationsvermögens, d.h. auch des Vermögens des Verlages, übergeben. Diese

war im Einvernehmen mit der von der Bundesregierung eingesetzten Unabhängigen Kommission Verfügungsberechtigt. Das Einverständnis der UK vorausgesetzt, durfte die THA den Verlag privatisieren, wenn dieser nicht nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen vom Kulturbund erworben worden sein sollte.

Inwieweit diese Voraussetzung hier vorgelegen haben sollte, kann dahingestellt bleiben, denn der Erwerber des Aufbau-Verlages, Herr Lunkewitz, wendet sich mit seinem Gutachten nicht gegen die Verfügungsbefugnis der THA, sondern meint, daß die von ihm erworbene „umgewandelte“ GmbH (1990) nicht identisch mit der Aufbau-Verlags-GmbH des Jahres 1945 sei. Gegen die Identität spreche die Tatsache, daß die GmbH 1945 nie untergegangen und insbesondere nie in Volkseigentum überführt worden sei. Deshalb habe es auch keine Umwandlung des Verlages im Jahre 1990 geben können, so daß ihm von der THA etwas verkauft worden sei, was es -überspitzt ausgedrückt- eigentlich nicht habe geben können.

Dazu ist zu bemerken, daß dem nicht dadurch entgegengetreten werden kann, daß behauptet wird, der Verlag sei doch volkseigen gewesen. Diese Behauptung läßt sich nach allem was an tatsächlichem Material gegenwärtig vorliegt, rechtlich nicht halten. Deshalb ist eine Argumentation, mit der dem Käufer erfolgreich entgegengetreten werden kann, eher im Vertragsrecht des BGB zu finden, als im Recht der ehemaligen DDR.

So könnte dem Käufer des Verlages beispielsweise entgegengehalten werden, daß die Vertragsparteien bei Abschluß des Vertrages über den Kauf des Aufbau-Verlages den Kaufgegenstand lediglich falsch bezeichnet haben, und zwar beide Seiten ohne dies zu wissen. Beide Seiten verstanden wohl unter dem Kaufgegenstand dasselbe, nämlich den Aufbau-Verlag in der Situation des Jahres 1990. Diese falsche Bezeichnung ist aber unschädlich, da beide Seiten dasselbe darunter verstanden haben. Es könnte also der Grundsatz *falsa demonstratio non nocet* auf diesen Fall Anwendung finden.

Mit freundlichen Grüßen

